

# Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.

im Deutschen Aero-Club e.V.



Abs.: BWLV, Pf. 10 04 61, 70003 Stuttgart

An die  
Ausbildungsleiter und  
Fluglehrer /-innen  
in den vom BWLV zugelassenen  
Vereinsausbildungsbetrieben

D./ z.Kts.  
Bezirksausbildungsleiter

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Durchwahl	e-mail	Datum
		hgo	0711-22762-22	Golly@bwlv.de	17.07.2006
		erlunterschrhohheff06a.doc			

Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindeshöhe im Rahmen von vorgeschriebenen Übungsflügen nach JAR-FCL und LuftPersV sowie für die praktische Ausbildung und Prüfung von Luftfahrtpersonal außerhalb von Ausbildungsbetrieben und registrierten Ausbildungseinrichtungen im Umfang von § 30 (2) LuftVZO

Liebe Fluglehrer /-innen,

neben der bekannten Erlaubnis zur Durchführung der Notlande- u. Aussenlandeübungen im Rahmen der BWLV- Globalausbildungserlaubnis wurde nunmehr eine weitere Erlaubnis erteilt, die von Fluglehrern des BWLV genutzt werden kann. Hier handelt es sich um die vorgeschriebenen Übungsflüge, die ausserhalb eines Ausbildungsbetriebs oder einer registrierten Ausbildungseinrichtung vorgeschrieben sind, für deren Abwicklung der Fluglehrer oder Prüfer selbst zuständig ist. Einzelheiten dazu bitten wir der angeschlossenen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 6.4.2006 zu entnehmen.

Zum Verfahren:

#### Antrag:

Fluglehrer, die diese Erlaubnis nutzen wollen müssen den angeschlossenen Antrag beim BWLV einreichen; nach Eingangsbestätigung (i.d.R. durch eMail) ist die Nutzung entsprechend möglich.

#### Dokumentation

Aus dem angeschlossenen Formblatt sind die notwendigen Hinweise und Angaben zu entnehmen. Zweckmässigerweise ersetzt dieses Formblatt auch das bisher übliche im Rahmen der BWLV-Globalausbildungserlaubnis.

Herdweg 77  
70193 Stuttgart  
Steuer-Nr. 99015/00419

Telefon 0711-22762-0  
Telefax 0711 22762-44

Internet-Adresse:  
<http://www.bwlv.de>

Baden-Württ. Bank AG Stuttgart  
(BLZ 600 200 30)  
Konto-Nr. 1054 830 300

Neben einem Hinweis in unserer Verbandszeitschrift „der adler“ wird dieses Rundschreiben – wie sonst üblich – über die homepage des BWLV, unter Ausbildung, veröffentlicht und zur weiteren Verwendung für den berechtigten Personenkreis bereit gehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Frank-Peter Schmidt-Lademann*  
BWLK-Verbandsausbildungsleiter

F.d.R.

Klaus Michael Hallmayer  
Geschäftsführer

Anlage:

- ✓ Erlaubnis vom 6.4.2006
- ✓ Vordruck / Antrag auf Nutzung durch den Fluglehrer zur Abgabe an die BWLV-Geschäftsstelle
- ✓ Formblatt (Kopiervorlage) zur Dokumentation der Notlandeübungen/Aussenlandeübungen



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

## Straßenwesen und Verkehr

Regierungspräsidium Stuttgart • Postfach 80 07 09 • 70507 Stuttgart

Baden-Württembergischer  
Luftfahrtverband e.V.  
Postfach 10 04 61  
70003 Stuttgart

Stuttgart, 06.04.2006  
Durchwahl 0711 904- 14602  
Name: Frau Veigel  
Aktenzeichen: 46-3844.3/BWL/29

**Kassenzeichen: 8605171222496**

**Bitte bei Zahlung angeben!**

**Betrag: 200,00 EUR**

**Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe im Rahmen von vorgeschriebenen Übungsflügen nach JAR-FCL und LuftPersV sowie für die praktische Ausbildung und Prüfung von Luftfahrtpersonal außerhalb von Ausbildungsbetrieben und registrierten Ausbildungseinrichtungen im Umfang von § 30 (2) LuftVZO**

**Ihr Antrag vom 07.03.2006**

### Anlagen

1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck

Das Regierungspräsidium Stuttgart erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Den im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. gemeldeten Fluglehrern wird die Erlaubnis erteilt, als FI (A), CRI (A), FE (A) oder CRE (A) die Sicherheitsmindesthöhe bei vorgeschriebenen Übungsflügen nach JAR-FCL und LuftPersV in Baden Württemberg mit Vereinsmitgliedern des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V. zu unterschreiten. Ebenso erstreckt sich die Erlaubnis auf die Ausbildung und Prüfung von Inhabern einer

Dienstgebäude:  
Industriestraße 5  
Stuttgart-Vaihingen

Telefonzentrale:  
0711 904-0

Telefax:  
0711 904-14690

E-Mail: [abteilung4@rps.bwl.de](mailto:abteilung4@rps.bwl.de)  
Internet: [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)

 Vaihingen

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen

Überweisungen an die Landesoberkasse BW:  
BW-Bank Karlsruhe,  
BLZ 660 200 20, Kto. 4 002 015 800

 Parkmöglichkeit Tiefgarage

 81 82 84 751 826  1-3  U1  U3  U6  U8

Lizenz für Luftfahrer auf weiteren Luftfahrzeugmustern, Luftfahrzeugklassen oder Ballonarten außerhalb von Ausbildungsbetrieben oder registrierten Ausbildungseinrichtungen.

2. Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden:

2.1 Die Erlaubnis gilt unbefristet und ist gebunden an die Gültigkeit der Lehrberechtigungen.

2.2 Vor einem Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe hat sich der Erlaubnisnutzer in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass das jeweils in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.

2.3 Über Städten, anderen besiedelten Gebieten, Menschenansammlungen, Landschaftsschutzgebieten, Schutzzonen von Naturparks, Naturschutzgebieten und öffentlichen Straßen, einschließlich eines an beiden Straßenseiten angrenzenden angemessenen Sicherheitsstreifens, darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden. Der seitliche Abstand zu Ortschaften und den genannten Schutzgebieten und -zonen muss mindestens 1 km betragen.

2.4 Unnötige Lärmbelästigungen sind unbedingt zu vermeiden (§ 1 Abs. 1 und 2 LuftVO).

2.5 Das Aufsetzen mit dem Luftfahrzeug auf den Boden ist nicht gestattet.

2.6 Die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe darf nicht fortgesetzt werden, wenn festgestellt wird, dass sich auf dem oder in unmittelbarer Nähe des in Aussicht genommenen Geländes Personen befinden.

2.7 Über die aufgrund dieser Erlaubnis durchgeführten Übungs-, Ausbildungs- oder Prüfungsflüge mit Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe hat der Erlaubnisnutzer genaue Aufzeichnungen

zu führen. Diese sind für mindestens 12 Monate aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach dem Übungsflug zu fertigen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum, Uhrzeit, amtliches Kennzeichen des Luftfahrzeuges,
- Bereich, über dem die Sicherheitsmindesthöhe unterschritten wurde
- geringste Flughöhe
- Anzahl der Übungen
- Name des Piloten, mit welchem der Übungsflug durchgeführt wurde
- evtl. Bemerkungen.

2.8 Es muss in jedem Fall mindestens so hoch geflogen werden, dass bei Störungen geeignete Notlandefelder erreicht werden können. Die Sicherheitsmindesthöhe darf nur bei Sichtwetterbedingungen (VMC) und nach Sichtflugregeln (VFR) unterschritten werden.

2.9 Bei Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis ist unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO unverzüglich

das Regierungspräsidium Stuttgart und  
die örtlich zuständige Polizeidienststelle

zu verständigen.

2.10 Neben dem Fluglehrer und dem Lizenzinhaber, der den Übungsflug benötigt, oder dem Flugschüler, dürfen sich keine weiteren Personen an Bord des Luftfahrzeugs befinden.

2.11 Die Erlaubnis ist allen Nutzern (Lehrberechtigte und Prüfer) gegen Unterschrift bekannt zu geben.

2.12 Die Festsetzung weiterer Auflagen und der Widerruf dieser Erlaubnis bleiben vorbehalten.

3. Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € festgesetzt.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 07.03.2006 beantragte der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe im Rahmen von Übungsflügen nach JAR-FCL und LuftPersV für die im BWLV gemeldeten Fluglehrer.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (§ 31 Abs. 2 Nr. 16 g) LuftVG in Verbindung mit § 1 Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung vom 21. September 1988, § 6 Abs. 4 LuftVO). Nach § 6 Abs. 1 LuftVO sind die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmindesthöhen einzuhalten. Nachdem es sich bei Übungsflügen nach JAR-FCL und LuftPersV um Flüge zu besonderen Zwecken im Sinne von § 6 Abs. 4 LuftVO handelt, konnte das Regierungspräsidium Stuttgart eine entsprechende Ausnahme erteilen.

Die festgesetzten Auflagen beruhen auf § 36 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 29 Abs. 1 LuftVG und sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Der Auflagenvorbehalt dient dazu, dem Regierungspräsidium Stuttgart die Möglichkeit zu geben, bei einer Änderung der Verhältnisse in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen treffen zu können.

**Hinweise:**

1. Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Berechtigungen, Zustimmungen usw. nicht ersetzt.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis können nach § 58 ff LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

**Kostenfestsetzung:**

Für diese Entscheidung wird nach §§ 1 und 2 LuftKostV i.V.m. Abschnitt VI Ziff. 11 des hierzu ergangenen Gebührenverzeichnisses eine Gebühr von **200,-- EUR** festgesetzt. Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des auf S. 1 genannten Kassenzeichens auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg. Sie können hierzu den beiliegenden Zahlschein verwenden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten seiner Geschäftsstelle **Klage** erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sybille Veigel



## Antrag auf Nutzung der Erlaubnis zur Durchführung von Notlande- /Außenlandeübungen

– Innerhalb der ATO-BWLTV –

hier: Nutzung der dem BWLTV vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 6.4.2005 erteilten Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe im Rahmen von vorgeschriebenen Übungsflügen nach Teil-FCL und LuftPersV sowie für die praktische Ausbildung und Prüfung von Luftfahrtpersonal außerhalb von Ausbildungsbetrieben und registrierten Ausbildungseinrichtungen im Umfang von § 30 (2) LuftVZO.

Angaben zum Antragsteller (BWLTV-Fluglehrer)	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Stadt	
BWLTV-Mitglieds-Nr	
BWLTV-Verein	
Telefonnummer	

Ich beantrage die Nutzung der obigen Erlaubnis und erkläre hiermit, dass ich die damit verbundenen Auflagen , Bedingungen und Hinweise kenne und einhalten werde.

Ort, Datum:	Unterschrift BWLTV Fluglehrer
-------------	-------------------------------

**Hinweis:**

Das vorliegende Formular ist editierbar, und am Rechner auszufüllen. Die vollständig ausgefüllte Erlaubnis ausdrucken, unterschreiben, und als scan an heuberger@bwlv.de senden.

**Vermerk der BWLTV-Geschäftsstelle:**

  
  

**Zustimmung erteilt am:** \_\_\_\_\_

**Diese Erlaubnis ist vom BWLTV-Fluglehrer mitzuführen.**





## Dokumentation bei Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe zur Durchführung von Außenlandeübungen (ohne Aufsetzen)

– Innerhalb der ATO-BWLTV –

Zutreffende Kategorie ankreuzen	
Bei vorgeschriebenen <b>Außenlandeübung im Rahmen der Globalausbildungserlaubnis</b> zur praktischen Flugausbildung von Flugzeug-, Segelflugzeug-, Motorsegler- und Ultraleichtflugzeugführern.	<i>Genehmigung zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe zur Globalen Ausbildungserlaubnis vom 31.3.04. Kenntnisnahme wurde vom Fluglehrer im Ausbildungshandbuch bestätigt!</i>
Bei vorgeschriebenen Aussenlandeübung in der praktische <b>Ausbildung ausserhalb der Ausbildungseinrichtung</b> auf weiteren Mustern, Klassen oder Ballonarten	<i>Genehmigung zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe für Fluglehrer und Prüfer des BWLV vom 6.4.06. Kenntnisnahme wurde vom Fluglehrer/Prüfer dem BWLV durch Unterschrift bestätigt!</i>
Bei vorgeschriebenen <b>Übungsflügen</b> zur Verlängerung einer Klassenberechtigung	
Bei <b>Prüfungsflügen</b>	
Bei vorgeschriebenen Außenlandeübung bei Ausbildung oder Prüfung im Rahmen einer <b>individuellen Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde</b> .	

Über die im Rahmen dieser Erlaubnisse durchgeführten Außenlandeübungen sind von den ausbildenden Fluglehrern genaue Aufzeichnungen zu führen und mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach Beendigung eines Ausbildungsfluges mit Notlandeübung zu fertigen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Datum	Starzeit	Landezeit	Flugzeugtyp	Kennzeichen
Beschreibung der Lage bzw. Örtlichkeit des Geländes				
Geringste Flughöhe			Anzahl der Außenlandeübungen	
Name des Fluglehrers /Fluglehreranwärters			Name des Flugschülers/Piloten	

**Hinweis (Empfehlung):**

Das vorliegende Formular ist editierbar, und am Rechner auszufüllen. Die vollständig ausgefüllte Dokumentation ausdrucken, unterschreiben, und als scan im Vereinsflieger.de in der Ausbildungsakte oder Mitgliedsdokumenten uploaden.

Ort, Datum:	Unterschrift BWLV Fluglehrer



Dokument downloaden:

Vereinsflieger.de > Dokumente > ATO-BWLTV > Fluglehrer > Dokumentation.Unterschreiten.Sicherheitsmindesthöhe oder  
 BWLV homepage > Verband / Service > Alle Downloads > Aus- und Weiterbildung > Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmind.